

praesentis? Die Antwort lautet: Est quidem peccatum, ait *La Croix* 1315, sed veniale tantum, si absque causa fiat. Sed neque constat esse veniale, cum officium unius diei nullum ordinem habere videtur cum officio alterius diei. Iuxta sententiam autem, quae tenet esse peccatum veniale, sufficiens causa est incipiendi matutinum diei sequentis, antequam officium diei praesentis absolveris, si ab alio rogeris, ut matutinum diei sequentis cum ipso recites; et generatim omnis causa sufficiens ad inversionem ordinis inter horas eiusdem diei sufficeret etiam in praesenti casu.

Nach *Bucceroni* ist also das Beten der Matutin des folgenden Tages vor der Komplet des Tagesoffiziums, auch wenn dies ohne jeden Grund geschieht, überhaupt keine Sünde. *La Croix* sieht darin eine läßliche Sünde, die aber dann nicht zutrifft, wenn wenigstens ein derartiger Grund vorhanden ist, der die Umstellung der Horen erlauben würde. Solche Gründe sind nach dem *heiligen Alphonsus* (*Theologia Moralis*, IV lib. n. 170): „Iustae causae invertendi ordinem recitationis probabiliter sunt I. Si inviteris ab amico ad recitandum cum ipso . . . II. Si non habeas prompte Breviarium nec possis commode exspectare . . . III. Si venias ad Chorum officio iam incepto . . . Et sic etiam excusat a veniali quaelibet rationabilis causa . . .“ Wie dieser letzte Satz beweist, läßt der heilige Alphonsus die Möglichkeit weiterer causae rationabiles zu. Die größere Andacht und Erbauung kann für den Priester wenigstens subjektiv eine causa rationabilis sein, so daß er auch nach der Ansicht der strengeren Autoren keine Sünde begeht, wenn er die Komplet des Tagesoffiziums am späten Abend, nachdem er schon das nächstfolgende Offizium antizipiert hat, betet.

Graz.

J. Köck.

*VIII. (**Breviergebet.**) Welchem Ordo sind die Priester zu folgen verpflichtet, welche als Studenten außerhalb ihrer Diözese in einem Lazaristenhause wohnen und hier ihr Quasidomizil haben? Die Moraltheologen scheinen in diesem Punkte nicht übereinzustimmen. Ist es der Ordo der eigenen Diözese oder der Diözese, in welcher sie ihr Quasidomizil haben oder des Lazaristenhauses?

Die Ritenkongregation hat auf die Frage: „Quando quis itineris vel studii vel aliis de causis extra patriam vel dioecesim versetur, debetne recitare officium sui capituli, ecclesiae et beneficii vel etiam simpliciter dioecesis an vero officium illius loci, in quo reperitur“ geantwortet: „Beneficiarii tenentur semper ad officium propriae ecclesiae; simplices vero sacerdotes conformari possunt cum officio loci, ubi commorantur“ (n. 2682 ad 46). Daraus ergibt sich, daß jene Priester — Weltpriester, nicht Regularen — das Offizium des Aufenthaltsortes, also der fremden Diözese beten können. Aus der Antwort der Riten-

kongregation kann nicht gefolgert werden, daß sie das Offizium des Hauses, in dem sie wohnen, beten können, da in der an die Kongregation gestellten Frage von einem außerhalb der eigenen Diözese gelegenen Aufenthaltsorte die Rede ist. Diese Priesterstudenten können aber auch das Offizium der eigenen Diözese beten; wären sie nicht einfache Priester, sondern Inhaber von Benefizien, wie z. B. Pfarrer, Kanoniker, *müßten* sie das Offizium der eigenen Diözese und nicht des Aufenthaltsortes verrichten.

Graz.

J. Köck.

IX. (Mischehen und Ehescheidung.) In Preußen kamen 1913 auf je 1000 evangelische Eheschließungen 40·4, auf je 1000 rein katholische 16·1, auf je 1000 Mischehen 51·5 Ehescheidungen; 1921—1923 im Durchschnitt auf 1000 rein evangelische Eheschließungen 59·3, auf 1000 rein katholische 30·6, auf 1000 Mischehen 71·3 Ehescheidungen. In Bayern kamen im Durchschnitt der Jahre 1908—1913 auf 1000 rein katholische Eheschließungen 15·4, auf 1000 rein protestantische 21, auf 1000 gemischte 39·2 Ehescheidungen; 1921—1923 auf 1000 rein katholische Eheschließungen 38·2, auf 1000 rein protestantische 39·8, auf 1000 gemischte 74·1 Ehescheidungen. Man sieht daraus, daß der Bestand der Mischehen am meisten gefährdet ist, aber auch, daß der Krieg schlimm auf die Ehe eingewirkt hat (Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge 1927, 294).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

X. (Karwochenfunktionen in Kloster- und Krankenhauskapellen.) Der Fürstbischof von Breslau erhielt am 1. Februar 1927 die Fakultät, die Karwochenfunktionen in der einfacheren Form zu gestatten, und zwar in Anstaltskapellen weiblicher Orden mit Klausur, in den Kapellen auch von Orden ohne Klausur, wenn die Zahl der regelmäßigen Teilnehmer am Gottesdienst eine so große ist, so daß der Besuch der Zeremonien in der Pfarrkirche beschwerlich wäre, ferner in den Oratorien von Krankenhäusern und Sanatorien (Archiv für kath. Kirchenrecht 1927, 256 f.).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

XI. (Einäscherung am ersten Fastensonntag.) Der Bischof von Meißen erhielt am 29. Dezember 1926 das Indult, zu gestatten, daß auch am 1. Fastensonntag eine Einäscherung der Gläubigen stattfinden darf (Archiv für kath. Kirchenrecht 1927, 257 f.).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

XII. (Österreichischer Tischtitel.) Der aus dem Religionsfonds den weltgeistlichen Ordinanden gewährte Ordinationstitel wurde ab 1. Jänner 1927 auf jährliche 500 S erhöht. (Bundesministerium f. Unt., 22. Feb. 1927, Z. 4743, Kultusamt. a).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.